



EINGANG

14. Mai 2001

Weiterleitung an:
Orientierungskopie an:
Auftrag:

A. Locher

7. Mai 2001

Kontaktperson Stefan Buob
Direktwahl 071 / 229 35 05
Fax 071 / 229 48 00

Politische Gemeinde
8710 Bad Ragaz

SMTF stefan.buob@vd-kfa.sg.ch

Gemeinde Bad Ragaz; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Mai 2001 hat das Kantonsforstamt die Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen (Detailpläne Nrn. 1 und 2) in Kraft gesetzt. Von der Rechtskraft ausgenommen ist vorläufig die Waldfeststellung im Berggebiet (Pardiel). Ebenfalls von der Rechtskraft ausgenommen ist die Waldfeststellung angrenzend an die von der Genehmigung zurückgestellte Bauzone. Dies betrifft die Waldfeststellung im Gebiet „Büel“.

Wir haben festgestellt, dass die Waldfeststellung bei der Sportanlage im Giessenpark nicht durchgeführt wurde. Ein entsprechender Detailplan fehlt. Der Fehler ist darauf zurückzuführen, dass die Sportanlage erst zu einem späten Zeitpunkt des Zonenplanverfahrens als Bauzone (Grünzone Sport) ausgeschieden wurde. **Die Gemeinde hat das Waldfeststellungsverfahren bei der Sportanlage noch nachzuholen.** Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit Ausnahme der Sportanlage beim Giessenpark sind somit in der rechtskräftigen Bauzone im Siedlungsgebiet (exkl. Berggebiet) sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

Im weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass für Neueinzonungen (Teilzonenpläne als Erweiterung des bisher eingezonten Gebietes) nach wie vor eine Waldfeststellung durchzuführen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass sich innerhalb der Neueinzonung kein Wald befindet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Teilzonenpläne vor der öffentlichen Auflage durch das Kantonsforstamt unterzeichnet werden müssen und dass in der Anzeige im Amtsblatt auf die Waldfeststellung hinzuweisen ist.

Für Umzonungen innerhalb der rechtskräftigen Bauzone, für Überbauungs- und Gestaltungspläne ist keine Waldfeststellung mehr nötig.

Sobald wir den Zonenplan „Pardiel“ zur Unterzeichnung erhalten, schicken wir der Gemeinde und dem Planungsamt je einen Satz Detailpläne zurück.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST. GALLEN

Der Forstingenieur:



Stefan Buob

Kopie an:

- Planungsamt Lämmliisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (mit Zonenplan, dreifach)
- Kreisforstamt III, Bahnhofstrasse 66, 8887 Mels
- Revierförster Abraham Widrig, Nelkenweg 4, 7310 Bad Ragaz (mit Plankopien)
- Geometerbüro Kreis, Kantonsschulweg 12, 7320 Sargans